

Ju-Jutsu-Team Zittau Abteilungsordnung		
27.05.2026		Seite 1 von 11

Dokumentenlenkung:

Bezeichnung:	Abteilungsordnung der Abteilung „Ju-Jutsu-Team“ der HSG Turbine Zittau e.V.
Version:	1.0
Ausgabedatum:	27.05.2026
Status:	Freigegeben
Ansprechpartner:	Tony Zimmermann
Freigabe durch:	Abteilungsversammlung Ju-Jutsu

Änderungshistorie:

Version	Datum	Autor	Kommentar
0.5	27.03.2026	T. Zimmermann M. Dietrich	Erstentwurf
1.0	27.05.2026		Beschluss durch die Abteilungsversammlung

Abkürzungsliste:

Abkürzung	Datum
HSG	Hochschul- Sportgemeinschaft

Mitgeltende Dokumente:

- Organigramm der Abteilung - Formular zur Kündigung der Mitgliedschaft („“) - Einwilligung zur Verwendung von Foto- und Videoaufnahmen

Ju-Jutsu-Team Zittau Abteilungsordnung		
27.05.2026		Seite 2 von 11

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name	3
§ 2 Status der Abteilung	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Struktur der Abteilung.....	3
§ 5 Organisationsstruktur und Organigramm	4
§ 6 Organe	4
§ 7 Abteilungsversammlung.....	4
§ 8 Wahlen.....	4
§ 9 Stimmrecht	5
§ 10 Abteilungsleitung.....	5
§ 11 Erweiterte Abteilungsleitung.....	6
§ 12 Sitzungen der Abteilungsleitung.....	6
§ 13 Mitglieder- und Beitragsverwaltung.....	6
§ 14 Aufgaben der Abteilungsleitung, der Beauftragten und Vertreter	6
§ 15 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung	7
§ 16 Trainingsbetrieb.....	8
§ 17 Trainer und Übungsleiter.....	8
§ 18 Kinder- und Jugendschutz	9
§ 19 Aufsichtspflicht & Haftung bei Jugendtrainingseinheiten	9
§ 20 Ordnungsmaßnahmen / Verhalten	10
§ 21 Datenschutz.....	10
§ 22 Persönlichkeitsrechte	10
§ 23 Versicherungsschutz.....	11
§ 24 Inkrafttreten	11

Präambel

Die Abteilungsordnung des „Ju-Jutsu-Team“ ergänzt die Satzung sowie übergeordnete Ordnungen der HSG Turbine Zittau e.V. Sie darf diesen Regelwerken nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Bestimmungen der Satzung sowie der übergeordneten Ordnungen des Vereins.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet.

Ju-Jutsu-Team Zittau Abteilungsordnung		
27.05.2026		Seite 3 von 11

§ 1 Name

Gemäß § 21 der Satzung der HSG Turbine Zittau e.V. gibt sich die Abteilung Ju-Jutsu-Team Zittau der HSG Turbine Zittau e.V., nachfolgend „Ju-Jutsu-Team“ genannt, diese Abteilungsordnung.

§ 2 Status der Abteilung

Das Ju-Jutsu-Team ist gemäß § 13 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie ist nicht rechtsfähig und kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag von 1.000€ überschreiten. Besagte Geschäfte dürfen nur durch festgelegte Zuständige vorgenommen werden. Berechtigte Personen werden für die Vertretung der Abteilung bzw. des Vereins ernannt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder der Abteilung Ju-Jutsu-Team sind zugleich Mitglieder der HSG Turbine Zittau e.V. und unterliegen den in der Satzung für Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.
2. Maßgeblich für die Zugehörigkeit zur Abteilung ist der Eintrag im Mitgliederverzeichnis des Stammvereins.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach der Satzung des Vereins.
Abteilungsinterne Regelungen zur Abmeldung sind zu beachten.
Im Ju-Jutsu-Team muss die Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich zum Ende des Halbjahres, bzw. zum Jahresende erfolgen. Hierfür ist das in der Anlage hinterlegte Formular zu nutzen.
4. Eine Rückerstattung von Beiträgen bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Hierzu bestehen keine abweichenden Ausnahmeregelungen.
5. Die Abteilungsversammlung kann Mitglieder im Rahmen der Vereinssatzung zu Aufnahme als Ehrenmitglied vorschlagen. Die endgültige Entscheidung trifft der Verein zusammen mit der Abteilungsleitung. Das Vorbringen eines Vorschlags kann sowohl schriftlich wie auch mündlich bei der Versammlung erfolgen.
6. Personen, die bereits Mitglied einer anderen Abteilung der HSG Turbine Zittau e.V. sind, können der Abteilung Ju-Jutsu-Team als Zweitmitglied beitreten. Für diesen Personenkreis entfällt die einmalige Aufnahmegebühr. Es gilt ein reduzierter Spartenzusatzbeitrag gemäß der Finanzordnung der Abteilung. Der Nachweis der bestehenden Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung ist auf Anforderung zu erbringen.

§ 4 Struktur der Abteilung

Das Ju-Jutsu-Team gliedert sich in folgende Trainings- und Organisationsbereiche:

- a) Jugend
- b) Wettkampf
- c) Selbstverteidigung
- d) Studenten

Die Bildung weiterer Gruppen ist durch die Abteilungsleitung möglich.

Ju-Jutsu-Team Zittau Abteilungsordnung		
27.05.2026		Seite 4 von 11

§ 5 Organisationsstruktur und Organigramm

1. Die Organisationsstruktur der Abteilung wird ergänzend zu dieser Ordnung in einem Organigramm dargestellt. Das Organigramm veranschaulicht die Leitungsstruktur der Abteilung, Unterstellungsverhältnisse, Zuständigkeiten und Kommunikationswege sowie die Einordnung von Beauftragten, Vertretern und Arbeitsgruppen.
2. Das Organigramm ist nicht Bestandteil der Satzung beziehungsweise der Abteilungsordnung, jedoch verbindliche Grundlage für die interne Organisation der Abteilung.
3. Änderungen des Organigramms können durch die Abteilungsordnung beschlossen werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung oder Satzung stehen.
4. Das jeweils gültige Organigramm ist den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen. Das Organigramm ist zwingend digital zu führen und in einem Format darzulegen, welches von sämtlichen Endgeräten aus geöffnet werden kann z.B. Bildformate .PNG oder .JPG.

§ 6 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
Entscheidet über die alle grundlegenden Angelegenheiten der Abteilung. Dazu gehört:
 - Erlass und Änderung der Abteilungsordnung
 - Wahl und Entlassung der Abteilungsleitung
 - grundsätzliche organisatorische und strategische Ausrichtung der Abteilung
- b) die Abteilungsleitung
 - Für Laufende Geschäftsführung und die Umsetzung der Beschlüsse der Versammlung zuständig.

Nähere Bestimmungen zu den Organen und deren Aufgaben unter § 14 sowie § 15.

§ 7 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist. Außerordentliche Abteilungsversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Abteilungsordnung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Abweichende Regelungen der Vereinssatzung gehen vor.

§ 8 Wahlen

1. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Vereinssatzung § 21 für die Dauer von vier Jahren.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Ju-Jutsu-Team Zittau Abteilungsordnung		
27.05.2026		Seite 5 von 11

3. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und schriftlich. Auf Antrag kann die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung beschließen, sofern keine gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
4. Vor Durchführung der Wahl ist durch die Abteilungsversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser darf nicht für ein Amt kandidieren.
5. Der Wahlleiter organisiert und leitet die Wahl, stellt die ordnungsgemäße Durchführung sicher und übernimmt die öffentliche Auszählung der Stimmen. Die Auszählung hat transparent zu erfolgen, sodass anwesende Mitglieder diese nachvollziehen können.
6. Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, welches mindestens folgende Punkte enthält:
 - a. Anzahl der abgegebenen Stimmen
 - b. Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - c. Stimmverteilung je Kandidat
 - d. Feststellung des Wahlergebnisses
7. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
8. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter Berücksichtigung der Regelungen zum Stimmrecht gemäß § 9.

§ 9 Stimmrecht

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme je zu besetzendem Amt. Werden mehr Stimmen abgegeben als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
3. Mitglieder unter 16 Jahren sind stimmberechtigt, können ihr Stimmrecht jedoch nicht persönlich ausüben. In diesem Fall kann das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
4. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied ordnungsgemäß zur Abteilung gemeldet ist und keine offenen Beitragsrückstände bestehen.
5. Die Stimmabgabe erfolgt einheitlich und nach den vom Wahlleiter festgelegten organisatorischen Vorgaben.

§ 10 Abteilungsleitung

Die Leitung des Ju-Jutsu-Team besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Kassenwart

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt durch die Abteilungsversammlung. Die gewählten Personen treten ihr Amt mit Bestätigung durch den Vorstand der HSG Turbine Zittau e.V. an. Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung „Ju-Jutsu-Team“ im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.

Ju-Jutsu-Team Zittau Abteilungsordnung		
27.05.2026		Seite 6 von 11

§ 11 Erweiterte Abteilungsleitung

Zur Unterstützung der Abteilungsleitung kann eine erweiterte Abteilungsleitung gebildet werden.

Diese kann bestehen aus:

- a) Jugendsprecher
- b) Sportlervertreter
- c) Elternvertreter
- d) Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit/ Social Media

Die Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung werden durch die Abteilungsleitung berufen.

§ 12 Sitzungen der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind eindeutig zu dokumentieren.

§ 13 Mitglieder- und Beitragsverwaltung

Die Abteilung unterrichtet die Geschäftsstelle des Vereins über alle relevanten Mitgliederbewegungen (An- und Abmeldungen). Die Verwaltung der Mitgliederbeiträge erfolgt gemäß der Beitragsordnung der HSG Turbine Zittau e.V., sowie die Finanzordnung der Abteilung. Die Beitragshöhe ist ebenfalls in der Finanzordnung der Abteilung geregelt. Änderungen werden auf der Abteilungsversammlung mit den Mitgliedern kommuniziert.

§ 14 Aufgaben der Abteilungsleitung, der Beauftragten und Vertreter

1. Abteilungsleiter:

- a. Der Abteilungsleiter führt die Abteilung eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung sowie der Ordnungen der HSG Turbine Zittau e.V.
- b. Er ist verpflichtet, die Abteilungsleitung bei wesentlichen Entscheidungen einzubeziehen und diese zu allen eingebrachten Themen anzuhören.
- c. Er beruft und leitet die Abteilungsversammlungen sowie die Sitzungen der Leitung.
- d. Ebenso ist er verantwortlich für die Sicherstellung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes.
- e. Er vertritt die Abteilung gegenüber dem Verein HSG Turbine Zittau e.V. sowie im Fachverband, insbesondere gegenüber dem Ju-Jutsu-Verband Sachsen e.V.
- f. Er koordiniert die Beantragung und Verwendung von Fördermitteln in Abstimmung mit dem Stammverein.

2. Stellvertretender Abteilungsleiter:

- a. Der stellvertretende Abteilungsleiter unterstützt den Abteilungsleiter in seinen Aufgaben. Er vertritt den Abteilungsleiter im Verhinderungsfall oder auf ausdrückliche Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.

Ju-Jutsu-Team Zittau Abteilungsordnung		
27.05.2026		Seite 7 von 11

3. *Kassenwart:*

- a. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Ju-Jutsu-Teams verantwortlich. Er führt die Abteilungsfinanzen im Rahmen der Finanzordnung.
- b. Er setzt die von der Abteilungsleitung beschlossenen finanziellen Maßnahmen um. Die aufgetragenen Aufgaben sind vom Kassenwart auftragsgemäß zu erledigen.
- c. Er ist verpflichtet, die finanzielle Situation der Abteilung regelmäßig der Abteilungsleitung darzustellen. Des Weiteren muss er die Finanzen gegenüber der Geschäftsstelle des Stammvereins regeln.

4. *Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit/Social Media:*

- a. Der Beauftragte ist verantwortlich für die Außendarstellung der Abteilung:
 - I. Pflege der Internetseite
 - II. Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken
 - III. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- b. Bei allen Veröffentlichungen ist die Zugehörigkeit zur HSG Turbine Zittau e.V. deutlich kenntlich zu machen.
- c. Datenschutzrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

5. *Sportlervertreter:*

- a. Der Sportlervertreter vertritt die Interessen der aktiven Sportler gegenüber der Abteilungsleitung.
- b. Er kann an Sitzungen der Abteilungsleitung teilnehmen mindestens jedoch einmal jährlich. Zusätzliche Teilnahmen können auf eignen Antrag oder Einladung erfolgen.

6. *Elternvertreter:*

- a. Der Elternvertreter vertritt die Interessen der Eltern minderjähriger Mitglieder gegenüber der Abteilungsleitung.
- b. Er kann an Sitzungen der Abteilungsleitung teilnehmen mindestens jedoch einmal jährlich. Zusätzliche Teilnahmen können auf eignen Antrag oder Einladung erfolgen.

7. *Arbeitsgruppen:*

- a. Die Abteilungsleitung kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Arbeitsgruppen handeln ausschließlich im Auftrag der Abteilungsleitung.
- b. Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:
 - I. Erarbeitung von Konzeptionen und Ordnungen
 - II. Vorbereiten von Beschlüssen für die Leitung
 - III. Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen

§ 15 **Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung**

1. Über die Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung des Stammvereins nichts Abweichendes bestimmt.
2. In allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), sowie die Satzung des Vereins.

Ju-Jutsu-Team Zittau Abteilungsordnung		
27.05.2026		Seite 8 von 11

3. Beschlüsse und Regelungen von Arbeitsgruppen oder Beauftragten bedürfen der Genehmigung durch die Abteilungsleitung. Sie treten erst nach deren Bestätigung und anschließender Veröffentlichung in Kraft.
4. Die Abteilungsleitung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder notwendige Anpassungen aufgrund von Vorgaben des Vereinsvorstandes vorzunehmen, sofern diese den Inhalt der Ordnung nicht wesentlich verändern.

§ 16 Trainingsbetrieb

1. Die Abteilung ermöglicht Interessenten die Teilnahme an bis zu vier Probetrainingseinheiten.
2. Mitglieder sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Trainingseinheiten entsprechend ihrer Alters- und Leistungsgruppe teilzunehmen. Die Einheitenplanung inklusive Schwerpunkt wird auf der Internetseite sowie in den Kommunikationskanälen veröffentlicht.
3. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können mit Zustimmung des Trainers an Trainingseinheiten der Erwachsenen teilnehmen.
4. Trainer sind verpflichtet, die Anwesenheit bei Trainingseinheiten in geeigneter Form zu dokumentieren (z.B. Anwesenheitslisten oder -buch). Die Dokumentation muss schriftlich und physisch erfolgen. Sodass im Fall einer Kontrolle die Nachweise eingereicht werden können. Digitale Dokumentation sind unzulässig.
5. Der Ausfall von Trainingseinheiten ist unverzüglich mindestens jedoch 90 min vor Trainingsbeginn der Geschäftsstelle der HSG Turbine Zittau e.V. sowie über die offiziellen Kommunikationskanäle der Abteilung zu kommunizieren. Erfolgt die Abmeldung nicht oder zu spät wird dem Trainingseinheit zuständigen Trainer die anfallenden Kosten für die Halle in Rechnung gestellt. Trainer sind verpflichtet rechtzeitig Ersatz (andere Trainer) zu organisieren oder das Training abzusagen.
6. Die Trainer sind für die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen sowie der sportartspezifischen Regeln verantwortlich. Ist ein teilnehmender Sportler nicht gewillt diese Einzuhalten kann er aus dem aktiven Sportbetrieb zu seiner sowie die Sicherheit aller Sportler aus der Trainingseinheit ausgeschlossen werden.

§ 17 Trainer und Übungsleiter

1. Trainer und Übungsleiter werden durch die Abteilungsleitung eingesetzt. Der Einsatz erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Eignung sowie vorhandener Qualifikationen. Die Trainer und Übungsleiter sind verpflichtet, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, sofern dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist.
2. Die Abteilung unterscheidet folgende Qualifikationsstufen:
 - a) Trainer mit gültiger Lizenz (C-, B- oder A-Lizenz)
 - b) Trainerassistenten/Nachwuchstrainer
 - c) Helfer im Trainingsbetrieb
3. Die Abteilungsleitung kann für bestimmte Trainingseinheiten Mindestanforderungen an die Qualifikation festlegen. Allen voran müssen Trainer und Übungsleiter egal welcher Einheit sich der in § 18 beschriebenen Bedingungen verpflichten.

Ju-Jutsu-Team Zittau Abteilungsordnung		
27.05.2026		Seite 9 von 11

§ 18 Kinder- und Jugendschutz

4. Die Abteilung verpflichtet sich zur Einhaltung eines umfassenden Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
5. Für das Mitwirken bei Trainingseinheiten in leitender Funktion müssen Trainer, Übungsleiter und weitere Personen zusätzlich folgende Dokumente einreichen. Erfolgt das Abgeben nicht oder unvollständig kann der Trainer nicht in der Trainingsplanung berücksichtigt werden.
 - a) Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen zur Überprüfung vorlegen (spätestens alle zwei Jahre) – Vordruck für Antrag wird durch die Abteilungsleitung gestellt werden.
 - b) Den Ehrenkodex des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes e.V. unterzeichnen sowie die Werte und Handlungsweisen zu verinnerlichen und zu leben.
 - c) Unterzeichnetes Formular zur Datenspeicherung
 - d) Unterzeichnete Verzichtserklärung
6. Die Abteilungsleitung kann darüber hinaus weitere Präventionsmaßnahmen festlegen.
7. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte sowie die Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Trainierenden, insbesondere aber von Kindern und Jugendlichen, haben oberste Priorität.
8. Die Abteilung benennt einen Ansprechpartner für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes sowie als Beauftragter für Gewaltschutz. Die beauftragte Person muss Qualifikationen in diesem Bereich vorweisen können z.B. den Gewaltschutzbeauftragten.

§ 19 Aufsichtspflicht & Haftung bei Jugendtrainingseinheiten

1. Trainer und Übungsleiter sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Aufsicht über die ihnen anvertrauten minderjährigen Mitglieder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem offiziellen Trainingsbeginn und endet mit dem Trainingsende. Bei Veranstaltungen der Abteilung gilt die in der Abstimmung und Planung kommunizierte Zeit vom Maßnahmenstart bis -ende.
3. Für den Weg zum und vom Training bzw. zur Veranstaltung sind die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter selbst verantwortlich.
4. Die Haftung der Abteilung und ihrer Funktionsträger richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regelungen der HSG Turbine Zittau e.V.

Ju-Jutsu-Team Zittau Abteilungsordnung		
27.05.2026		Seite 10 von 11

§ 20 Ordnungsmaßnahmen / Verhalten

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder das Ansehen der Abteilung können Maßnahmen ergriffen werden.
2. Mögliche Maßnahmen sind:
 - a) Mündliche oder schriftliche Verwarnung
 - b) Befristeter Ausschluss vom Trainingsbetrieb
 - c) Ausschlussempfehlung an den Verein
3. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Weitergehende Regelungen ergeben sich aus der Satzung des Vereins.

§ 21 Datenschutz

1. Die Abteilung verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Namen, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer) gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Die Mitgliederverwaltung innerhalb der Abteilung erfolgt elektronisch. Zugriff auf diese Daten haben nur der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter, der Kassenwart sowie die Geschäftsstelle der HSG, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
3. Die personenbezogenen Daten werden nur für Vereinszwecke genutzt, insbesondere für die Mitgliederverwaltung, Beitragserhebung und Kommunikation. Eine Weitergabe an Dritte (z.B. Sportfachverband) erfolgt nur zur Organisation des Spiel- und Wettkampfbetriebs.
4. Mitgliedsdaten werden nach Beendigung der Abteilungszugehörigkeit gelöscht, sofern der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
5. Die Abteilungsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Datenschutzvorgaben innerhalb der Abteilung eingehalten werden.

§ 22 Persönlichkeitsrechte

1. Im Rahmen des Trainingsbetriebs, bei Veranstaltung des Vereins sowie bei Maßnahmen, auf denen sich die Abteilung präsentiert können Bild- und Videoaufnahmen angefertigt werden.
2. Die Veröffentlichung solcher Aufnahmen z.B. auf der Homepage, in sozialen Medien oder der Presse erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten Einwilligung der betroffenen Personen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
4. Ohne Einwilligung erfolgt keine gezielte Veröffentlichung von Einzelaufnahmen. Aufnahmen von Veranstaltungen können im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte erfolgen (Gruppenbilder + Veranstaltungsbilder).

Ju-Jutsu-Team Zittau Abteilungsordnung		
27.05.2026		Seite 11 von 11

§ 23 Versicherungsschutz

Die Mitglieder sind im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft über die HSG Turbine Zittau e.V. versichert. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den bestehenden Versicherungsverträgen des Vereins.

§ 24 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 27.05.2026 beschlossen und tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Ordnungen zur Regelung der Abteilung außer Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Zittau, den 27.05.2026